

# Beitrittserklärung

**Hiermit erkläre ich meinen Beitritt zur SG 1945 Fronhausen/Lahn e.V.**  
entsprechend der Satzung vom 28.06.2013

Abteilung: ( ) Fußball ( ) Tischtennis ( ) Leichtathletik ( ) Turnen ( ) Lauftreff ( ) Volleyball

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Geb. Datum: \_\_\_\_\_ Tel./Handy: \_\_\_\_\_

Plz./Wohnort: \_\_\_\_\_ Ortsteil: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_ E-Mail: \_\_\_\_\_

Name, Anschrift ges. Vertreter: \_\_\_\_\_  
(falls abweichend)

Ort/Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_  
(bei minderjährigen Unterschrift des ges. Vertreters)

Die Satzung ist einzusehen auf der Homepage der SG Fronhausen unter: [www.sgfronhausen.de](http://www.sgfronhausen.de)

## Mitgliedsbeiträge per SEPA-Lastschriftmandat

(Jahresbeitrag Stand 01.01.2013: Familie 100€; Erwachsene 45€; Kinder 35€, Senioren/innen ab 65Jahre 30€)

Gläubiger-Identifikationsnummer DE50SGF00000275519

**Ich ermächtige die SG Fronhausen 1945 e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der SG Fronhausen 1945 e.V. auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.**

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

\_\_\_\_\_  
Vorname und Name (Kontoinhaber)      Straße und Hausnummer      Postleitzahl und Ort

\_\_\_\_\_  
Kreditinstitut (Name und BIC)      |      -----

D E \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_ | \_ \_ \_ \_  
IBAN

\_\_\_\_\_  
Datum, Ort und Unterschrift

Änderungen meiner Kontoverbindungen werden von mir unverzüglich an den Vorstand gemeldet.  
Die bei einem Versäumnis entstehenden Kosten sind von mir zu tragen.

## § 9 Beiträge

1. Der Verein erhebt zur Erfüllung seiner Aufgaben Beiträge und für besondere Leistungen Gebühren, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
2. Mitglieder, die länger als 6 Monate mit ihren Verpflichtungen im Rückstand sind, verlieren das Recht, zur Teilnahme an Vereinsveranstaltungen und zur Ausübung des Stimmrechts.
3. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages und der Gebühren Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge und Gebühren sind an den Verein zur Zahlung spätestens fällig am 1.4. eines laufenden Jahres und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Ist der Beitrag zu diesem Zeitpunkt bei dem Verein nicht eingegangen, befindet sich das Mitglied mit seiner Zahlungsverpflichtung in Verzug. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages/ der Gebühren keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Der Verein kann durch den Vorstand weiter ein Strafgeld bis zu € 50,00 je Einzelfall verhängen.
4. Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft verpflichtet am Bankeinzugsverfahren für die Mitgliedsbeiträge teilzunehmen. Dieses hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu bestätigen. Laufende Änderungen der Bankverbindungen sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ablehnen, die nicht am Bankeinzugsverfahren teilnehmen.
5. Der Vorstand kann Mitgliedsbeiträge auf Antrag stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/ oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.
6. Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.

Wir ziehen den Mitgliedsbeitrag unter Angabe unserer Gläubiger - ID DE50SGF00000275519 und der Mandatsreferenz (Vereins-Mitgliedsnummer) jährlich zum 1. April ein. Fällt dieser nicht auf einen Bankarbeitstag, erfolgt der Einzug am unmittelbar darauf folgenden Bankarbeitstag.